

Liebe Leute!

Wie Ihr im untenstehenden (Faxsimile) erkennen könnt, haben wir am 13 Juni letzten Jahres eine Entscheidung des Verwaltungsgeschichtshofes zur Kenntnisnahmen zugeschickt bekommen. Um Euch das Beamtendeutsch ein wenig verständlicher zu machen, werde ich die Conclusio aus dem Ganzen nocheinmal kurz zusammenfassen.

Es ist rechtlich zulässig nach dem dritten fehlgeschlagenen Versuch auf einer Studien-

richtung, dieselbe Prüfung über dasselbe Fach, auf einer anderen Studienrichtung nochmals nicht kommissionell zu wiederholen. Das soll bei Gott kein Aufruf zum Spekulieren sein, sondern einfach denen, die Pech hatten eine kleine Hilfe sein. Im Zuge des neuen Sparpakets, wird es das Spekulieren sowieso nicht mehr geben, denn da zählt nur mehr die Leistung.

Dr. Merta. doc



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
FRZHERZIG JOHANN UNIVERSITÄT
GRAZ

Sachbearbeiter:
W. Merta, Nbst. 6128

UNIVERSITÄTSDIREKTION
A-8010 GRAZ, RECHBAUERSTRASSE 12
TELEFON (0316) 873-0
TELEFAX (0316) 82 76 79

UD.Zl.: 376/195-S

Betrifft: Anerkennung von Prüfungen bei Prüfungswiederholungen

- An die Dekanate
 - An die Institutsvorstände
 - An die Präsides der I. und II. Diplomprüfungskommissionen
 - An die Vorsitzenden der Studienkommissionen
 - An die Hochschülerschaft
 - An die Abteilungen der Universitätsdirektion
- der Technischen Universität Graz

Graz, am 13.06.1995

Mit Rundschreiben vom 13.09.1994, UD.Zl.: 521/194-S, wurde unter Bezug auf eine Rechtsauskunft des BMWFK zur Anerkennung von Prüfungen bei Prüfungswiederholungen u.a. folgendes mitgeteilt:

„Ist ein Studierender also zu einer Prüfung im Rahmen einer bestimmten Studienrichtung schon dreimal ohne Erfolg angetreten, so kann er eine im Rahmen einer anderen Studienrichtung vor einem Einzelprüfer bestandene Prüfung über dasselbe Fach nicht (...) für die erste Studienrichtung anerkennen lassen, da sie nicht vor einem Prüfungssenat stattgefunden hat.“

Nunmehr wurde vom BMWFK eine Entscheidung des Verwaltungsgeschichtshofes zu § 21 Abs. 5 AHSiG übermittelt, durch die die oben zitierte Rechtsauskunft hinfällig wird.

Der Verwaltungsgeschichtshof gelangte zu der Erkenntnis, daß die Anerkennung einer Einzelprüfung für eine kommissionelle Wiederholungsprüfung über dasselbe Fach in einer anderen Studienrichtung sehr wohl zulässig sei.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

W. Merta
Universitätsdirektor.